

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Anhang II REACH-Verordnung (EU) 2015/830

ABSCHNITT 1. Bezeichnung der Substanz / des Gemischs und des Unternehmens / der Organisation

1.1. Produktidentifikator

Code: ZARA_F4
 Bezeichnung: COMBICLEAN
 Chemische Bezeichnung und Synonyme: OFENREINIGER

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Beschreibung/Verwendung: ALKALISCHES REINIGUNGSMITTEL FÜR ÖFEN

Anwendungsgebiete	Industrielle	Gewerbliche	Verbrauch
Ofenreiniger	-	✓	-
Verwendungen, von denen abgeraten wird			

Nicht für andere Zwecke verwenden

1.3. Angaben zum Aussteller des Sicherheitsdatenblatts

Firmenbezeichnung: ALI Group S.r.l.
 Adresse: VIA SCHIAPARELLI 15
 Ort und Staat: 31029 VITTORIO VENETO (TV)
 ITALIA
 Tel. +39 0438 9110
 Fax -

E-Mail-Adresse des Ansprechpartners für

das Sicherheitsdatenblatt: lainox@lainox.com
 Verantw. für die Markteinführung: ALI Group S.r.l.

1.4. Notrufnummer

Für dringende Informationen wenden Sie sich an

Giftnotrufzentrale Mailand 02 66101029 (CAV Ospedale Niguarda Ca' Granda - Milano) (H24)
 Giftnotrufzentrale Pavia 0382 24444 (CAV IRCCS Fondazione Maugeri - Pavia)
 Giftnotrufzentrale Bergamo 800 883300 (CAV Ospedali Riuniti - Bergamo)
 Giftnotrufzentrale Florenz 055 7947819 (CAV Ospedale Careggi - Firenze)
 Giftnotrufzentrale Rom 06 3054343 (CAV Policlinico Gemelli - Roma)
 Giftnotrufzentrale Rom 06 49978000 (CAV Policlinico Umberto I - Roma)
 Giftnotrufzentrale Neapel 081 7472870 (CAV Ospedale Cardarelli - Napoli)
 Die Liste der CAVs (Giftnotrufzentralen), die zum Zugriff auf das Archiv gefährlicher Zubereitungen (Archivio Preparati Pericolosi) berechtigt sind, erreichen Sie über den Link <https://preparatipericolosi.iss.it/cav>

ABSCHNITT 2 Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Produkt wird gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) 1272/2008 (CPL) (und deren Änderungen und nachträglichen Ergänzungen) als gefährlich eingestuft. Daher ist dem Produkt gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2015/830 ein Sicherheitsdatenblatt beizufügen. Zusätzliche Informationen zu Gesundheits- und/oder Umweltrisiken sind unter den Abschnitten 11 und 12 des vorliegenden Datenblatts aufgeführt.

GefahrenEinstufung und Gefahrenhinweise:

Stoff oder Gemisch, das gegenüber Metallen korrosiv ist, Kategorie 1	H290	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
Ätzwirkung auf die Haut, Kategorie 1A	H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
Schwere Augenschädigung, Kategorie 1	H318	Verursacht schwere Augenreizung.

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenkennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) (und deren Änderungen und nachträglichen Ergänzungen).

Gefahrenpiktogramme:



Hinweise: Gefahr

Gefahrenhinweise:

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

Vorsichtshinweise:

P260 Staub / Rauch / Gas / Nebel / Dampf / Aerosol nicht einatmen.
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT [oder dem Haar]: alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen].
P280 Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.

Enthält: NATRIUMHYDROXID

Inhaltsstoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 648/2004

Weniger als 5% Phosphonate, nichtionische Tenside

2.3. Sonstige Gefahren

Auf Grundlage der verfügbaren Daten enthält das Produkt weder PBT noch vPvB in einem prozentualen Anteil über 0,1%.

ABSCHNITT 3 Zusammensetzung / Angaben zu den Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

3.2. Gemische

Enthält:

Kennzeichnung	x = Konz. %	Einstufung 1272/2008 (CLP)	
NATRIUMHYDROXID			
CAS 1310-73-2	$11 \leq x < 12,5$	Met. Corr. 1 H290, Skin Corr. 1A H314, Eye Dam. 1 H318	Skin Corr. 1A; H314: C ≥ 5 % Skin Corr. 1B; H314: 2 % ≤ C < 5 % Skin Irrit. 2; H315: 0,5 % ≤ C < 2 % Eye Irrit. 2; H319: 0,5 % ≤ C < 2 %
CE 215-185-5			
INDEX 011-002-00-6			
Reg.-Nr. 01-2119457892-27-XXX			
PHOSPHONISCHES POLYMER			
CAS	$1,5 \leq x < 2$	Met. Corr. 1 H290, Eye Dam. 1 H318	
CE			
INDEX			
CAPRYLETH-9-CARBONSÄURE			
CAS 53563-70-5	$1 \leq x < 1,5$	Eye Dam. 1 H318	
CE 611-013-1			
INDEX -			

Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise (H) ist dem Abschnitt 16 des Datenblatts zu entnehmen.

ABSCHNITT 4 Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

AUGEN: Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Augen sofort mindestens 30/60 Minuten lang bei geöffnetem Lidspalt mit reichlich Wasser spülen. Konsultieren Sie umgehend einen Arzt.

HAUT: Mit dem Produkt verunreinigte Kleidung ausziehen. Sofort duschen. Konsultieren Sie umgehend einen Arzt.

VERSCHLUCKEN: Trinken Sie so viel Wasser wie möglich. Konsultieren Sie umgehend einen Arzt. Erbrechen nur auf ausdrücklicher Anweisung eines Arztes herbeiführen.

EINATMEN Sofort einen Arzt aufsuchen. Betroffene Person an die frische Luft bringen, weg von der Unfallstelle. Bei Atemstillstand künstlich beatmen. Treffen Sie die geeigneten Vorsichtsmaßnahmen für das Rettungspersonal.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine spezifischen Informationen über Symptome und Wirkungen bekannt, die durch das Produkt verursacht werden.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Informationen verfügbar

ABSCHNITT 5 Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Die Löschmittel sind die üblichen: Kohlenstoffdioxid, Schaum, Pulver und Sprühwasser.

NICHT GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Keine besonderen Hinweise.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

BEI BRAND VOM STOFF ODER DER MISCHUNG AUSGEHENDE GEFAHREN

Verbrennungsprodukte nicht einatmen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

ALLGEMEINE HINWEISE

Die Behälter mit Wasser begießen, um sie dadurch kühl zu halten und zu verhindern, dass sich das Produkt zersetzt und sich potenziell gesundheitsgefährdende Substanzen bilden. Immer vollständige Schutzausrüstung tragen. Löschwasser auffangen, um zu verhindern, dass es in die Kanalisation gelangt. Verunreinigtes Löschwasser und Brandrückstände nach den geltenden Verordnungen entsorgen.

PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Normale Feuerbekämpfungskleidungstücke, z.B. ein Druckluftbeatmungsgerät mit offenem Kreislauf (EN 137) Feuerbekämpfungssatz (EN 469), Feuerbekämpfungshandschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A 29 bzw. A30).

ABSCHNITT 6 Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Leckage stoppen, sofern dies gefahrlos möglich ist.

Angemessene Schutzausrüstung (einschließlich der in Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts genannten persönlichen Schutzausrüstung) tragen, um eine Kontamination der Haut, Augen und persönlichen Kleidung zu vermeiden. Diese Anweisungen gelten sowohl für das Bedien- als auch für das Notfallpersonal.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Das ausgetretene Produkt aufsaugen und in geeigneten Behältern entsorgen. Prüfen Sie die Eignung der für das Produkt zu verwendenden Behälter anhand der Angaben des Abschnitts 10. Rückstände mit inertem Absorptionsmaterial aufnehmen.

Es ist sicherzustellen, dass der Ort, an dem das Produkt ausgetreten ist, über eine gute Belüftung verfügt. Die Entsorgung von verseuchtem Material muss gemäß den Vorschriften unter Punkt 13 erfolgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Eventuelle Angaben zum persönlichen Schutz und der Entsorgung sind unter den Abschnitten 8 und 13 aufgeführt.

ABSCHNITT 7 Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Sorgen Sie für eine ausreichende Erdung von Anlagen und Personen. Vermeiden Sie den Kontakt mit Augen und Haut. Atmen Sie keine Stäube, Dämpfe oder Nebel ein. Während der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen. Nach der Verwendung die Hände waschen. Vermeiden Sie die Freisetzung des Produkts in die Umwelt.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Nur im Originalbehälter aufbewahren. An einem belüfteten Ort, entfernt von Zündquellen lagern. Behälter dicht geschlossen halten. Bewahren Sie das Produkt in deutlich gekennzeichneten Behältern auf. Vermeiden Sie Überhitzung. Vermeiden Sie heftige Erschütterungen. Behälter von inkompatiblen Stoffen getrennt aufbewahren; nähere Angaben hierzu in Abschnitt 10.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine Informationen verfügbar

ABSCHNITT 8 Begrenzung und Überwachung der Exposition / persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Geltende Rechtsvorschriften:

EU	OEL EU	Richtlinie (EU) 2019/1831; Richtlinie (EU) 2019/130; Richtlinie (EU) 2019/983; Richtlinie (EU) 2017/2398; Richtlinie (EU) 2017/164; Richtlinie 2009/161/EU; Richtlinie 2006/15/EG; Richtlinie 2004/37/EG; Richtlinie 2000/39/EG; Richtlinie 98/24/EG; Richtlinie 91/322/EWG.
	TLV-ACGIH	ACGIH 2020

NATRIUMHYDROXID

Schwellengrenzwert

Art	Staat	TWA/8h	STEL/15min	Hinweise / Anmerkungen
		mg/m ³	ppm	
			mg/m ³	ppm
TLV-ACGIH		2		HAUT

Legende:

(C) = CEILING ; INALAB = Einatembarer Anteil ; RESPIR = Atembarer Anteil ; TORAC = Thorakaler Anteil.

VND = identifizierte Gefahr, aber keine Angaben zu DNEL / PNEC verfügbar ; NEA = keine Exposition erwartet ; NPI = keine Gefahr identifiziert

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Die Verwendung adäquater technischer Geräte muss stets Vorrang vor individueller Schutzausrüstung haben: es sollte vorab sichergestellt werden, dass der Arbeitsplatz durch ein wirksames lokales Belüftungssystem gut belüftet wird.

Lassen Sie sich bei Bedarf vom Lieferanten der Chemikalien bei der Auswahl persönlicher Schutzausrüstung beraten.

Die persönliche Schutzausrüstung muss mit CE-Kennzeichnung versehen sein, was anzeigt, dass sie die geltenden Normen erfüllt.

Es ist eine Notfalldusche mit einer Waschstelle für Augen und Gesicht vorzusehen.

HANDSCHUTZ

Schützen Sie Ihre Hände mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III Klasse K.

Bei der endgültigen Materialauswahl für die Arbeitshandschuhe sind folgende Faktoren zu berücksichtigen: Verträglichkeit, Abbau, Bruchzeit und Permeation.

Beim Umgang mit Präparaten muss die Beständigkeit der Arbeitshandschuhe gegen Chemikalien vor Gebrauch überprüft werden, da deren Wirkung nicht vorhersehbar ist. Die Lebensdauer der Handschuhe ist von der Dauer und der Art der Verwendung abhängig.

HAUTSCHUTZ

Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Unfallschutzschuhe der Kategorie III sind zu tragen (siehe Verordnung 2016/425 und Norm EN ISO 20344). Nach Ausziehen der Schutzkleidung muss man sich mit Wasser und Seife waschen.

AUGENSCHUTZ

Es wird empfohlen, einen Gesichtsschutz mit Kapuze oder einen Gesichtsschutz in Kombination mit einer dichtschießenden Brille zu tragen (siehe Norm EN 166).

ATEMSCHUTZ

Wird die Obergrenze (z.B. TLV-TWA) des Stoffes oder eines oder mehrerer der im Produkt enthaltenen Substanzen überschritten, empfiehlt es sich, eine Filtermaske vom Typ A zu tragen, dessen Klasse (1, 2 oder 3) anhand des Konzentrationslimits gewählt werden muss. (siehe Norm EN 14387). Bei Gasen oder Dämpfen anderer Art und/oder Gasen oder Dämpfen mit Partikeln (Aerosole, Dämpfe, Nebel usw.) müssen kombinierte Filter verwendet werden.

Die Verwendung von Atemschutzgeräten ist erforderlich, wenn die getroffenen technischen Maßnahmen nicht ausreichen, um die Exposition des Arbeitnehmers gegenüber den berücksichtigten Grenzwerten einzuschränken. Die Masken bieten jedoch nur einen beschränkten Schutz.

Sollte die jeweilige Substanz geruchlos sein oder ihre Geruchsschwelle höher sein als der entsprechende TLV-TWA-Wert oder liegt ein Notfall vor, ist ein Druckluftatemgerät mit offenem Kreislauf (siehe Norm EN 137) oder ein Frischluft-Saug Schlauchgerät zu tragen (siehe Norm EN 138). Für Informationen

zur richtigen Auswahl des Atemschutzgeräts siehe Norm EN 529.

BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER UMWELTEXPOSITION

Durch Herstellungsverfahren generierte Emissionen - einschließlich durch Belüftungsanlagen hervorgerufene Emissionen - sind hinsichtlich der Einhaltung der geltenden Umweltvorschriften zu überprüfen.

ABSCHNITT 9 Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	flüssig
Farbe	gelb
Geruch	geruchlos
Geruchsschwelle	Nicht verfügbar
pH	13
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	Nicht verfügbar
Siedepunkt	Nicht verfügbar
Siedebereich	Nicht verfügbar
Flammpunkt	Nicht verfügbar
Verdampfungsgeschwindigkeit	Nicht verfügbar
Entzündlichkeit von Feststoffen und Gasen	Nicht entzündlich
Untere Entzündlichkeitsgrenze	Nicht verfügbar
Obere Entzündlichkeitsgrenze	Nicht verfügbar
Untere Explosionsgrenze	Nicht verfügbar
Obere Explosionsgrenze	Nicht verfügbar
Dampfdruck	Nicht verfügbar
Dampfdichte	Nicht verfügbar
Relative Dichte	1,08
Löslichkeit	Wasserlöslich
Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser)	Nicht verfügbar
Selbstentzündungstemperatur	Nicht verfügbar
Zersetzungstemperatur	Nicht verfügbar
Viskosität	Nicht verfügbar
Explosive Eigenschaften	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich, da es gemäß Verordn. CLP Art. (14 [2]) keine explosiven Substanzen enthält
Brandfördernde Eigenschaften	das Produkt ist keine brandfördernde Substanz

9.2. Sonstige Angaben

VOC: 0

ABSCHNITT 10 Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung besteht kein besonderes Risiko einer Reaktion mit anderen Stoffen.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Verwendungs- und Lagerbedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungs- und Lagerbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine besonderen Hinweise. Es sollten jedoch die im Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen beachtet werden.

NATRIUMHYDROXID

Exposition gegenüber Luft, Feuchtigkeit und Wärmequellen vermeiden.

NATRIUMHYDROXID

Exposition gegenüber Luft, Feuchtigkeit und Wärmequellen vermeiden.

10.5. Unverträgliche Materialien

Keine Informationen verfügbar

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Informationen verfügbar

ABSCHNITT 11 Toxikologische Angaben

Da keine experimentellen toxikologischen Daten über das Produkt vorhanden sind, wurden die möglichen Gesundheitsrisiken anhand der Eigenschaften der enthaltenen Substanzen gemäß den Kriterien der Referenznormen zur Klassifizierung bewertet.
Zur Auswertung toxikologischer Auswirkungen bei Produktaussetzung sind die Konzentrationen der einzelnen, evtl. unter Abs. 3 aufgeführten Schadstoffe zu berücksichtigen.

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

PHOSPHONISCHES POLYMER

Es sind keine spezifischen Informationen über das Präparat als solches verfügbar.
Die folgenden Informationen beruhen auf dem toxikologischen Verhalten der Komponenten.
Literaturdaten zeigen LD-50 oral Ratte >2000 mg/Kg.

Metabolismus, Kinetik, Wirkungsmechanismus und weitere Informationen

Keine Informationen verfügbar

Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen

Keine Informationen verfügbar

Verzögert und sofort auftretende Wirkungen sowie chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition

Keine Informationen verfügbar

Wechselwirkungen

Keine Informationen verfügbar

AKUTE TOXIZITÄT

ATE (inhalativ) - Gemisch:

> 20 mg/l

ATE (oral) - Gemisch:

>2000 mg/kg

ATE (dermal) - Gemisch:

>2000 mg/kg

PHOSPHONISCHES POLYMER

LD50 (oral) > 2000 mg/kg Ratte

LD50 (dermal) > 2000 mg/kg Ratte

ÄTZ-/REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT

Wirkt ätzend auf die Haut

Klassifizierung nach experimentellem Ph-Wert

PHOSPHONISCHES POLYMER

Primäre Reizbarkeit:

* auf der Haut (Kaninchen OECD 404):

Ätzend für Haut und Schleimhäute.

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

* am Auge (Kaninchen OECD 405):

Stark korrosiv.

Verursacht schwere Augenschäden.

SCHWERE AUGENSCHÄDEN / AUGENREIZUNG

Verursacht schwere Augenreizung

SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE ODER DER HAUT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

PHOSPHONISCHES POLYMER

Sensibilisierung (Guinea pig OECD 406): Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

* CMR-Wirkungen (Karzinogenität, Mutagenität und Reproduktionstoxizität)

KEIMZELL-MUTAGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

KANZEROGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

REPRODUKTIONSTOXIZITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

ZIELORGAN-TOXIZITÄT BEI EINMALIGER EXPOSITION (STOT)

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

ZIELORGAN-TOXIZITÄT BEI WIEDERHOLTER EXPOSITION (STOT)

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

GEFAHR BEI ASPIRATION

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

ABSCHNITT 12 Umweltbezogene Angaben

Nach den Regeln guter Arbeitshygiene verwenden und vermeiden, dass das Produkt in die Umwelt gelangt. Zuständige Behörden verständigen, wenn das Produkt in Wasserläufe gelangt ist oder Boden bzw. Vegetation kontaminiert hat.

12.1. Toxizität

NATRIUMHYDROXID

LC50 - Fische	189 mg/l/96h Fische
EC50 - Krustentiere	40,4 mg/l/48h ceriodaphnia dubia

PHOSPHONISCHES POLYMER

EC50 - Krustentiere	> 100 mg/l/48h daphina
---------------------	------------------------

CAPRYLETH-9-CARBONSÄURE

LC50 - Fische	> 100 mg/l/96h
---------------	----------------

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

NATRIUMHYDROXID

Schnell abbaubar

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine Informationen verfügbar

12.4. Mobilität im Boden

Keine Informationen verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Auf Grundlage der verfügbaren Daten enthält das Produkt weder PBT noch vPvB in einem prozentualen Anteil $\geq 0,1$ %.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine Informationen verfügbar

ABSCHNITT 13 Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Nach Möglichkeit wiederverwerten. Produktrückstände sind als gefährlicher Sondermüll zu behandeln. Die Bewertung des Gefährdungsgrades, der von diesem Abfallprodukt ausgeht, erfolgt im Einvernehmen mit den geltenden Regelungen.

Die Entsorgung muss von einem entsprechend befugten Abfallentsorgungsunternehmen und nach Maßgabe der nationalen und lokalen Vorschriften durchgeführt werden.

VERUNREINIGTE VERPACKUNGEN

Verunreinigte Verpackungen sind nach den im jeweiligen Land geltenden Entsorgungsvorschriften zu entsorgen.

ABSCHNITT 14 Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer

ADR / RID, IMDG, IATA: 1824

14.2. UN-Versandbezeichnung

ADR / RID: NATRIUMHYDROXID-LÖSUNG
 IMDG: SODIUM HYDROXIDE SOLUTION
 IATA: SODIUM HYDROXIDE SOLUTION

14.3. Transportgefahrenklasse(n)

ADR / RID: Klasse: 8 Etikett: 8



IMDG: Klasse: 8 Etikett: 8



IATA: Klasse: 8 Etikett: 8



14.4. Verpackungsgruppe

ADR / RID, IMDG, IATA II

14.5. Umweltgefahren

ADR / RID: Nein
 IMDG: Nein
 IATA: Nein

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

ADR / RID:	HIN – Kemer: 80	Begrenzte Mengen: 1 L	Tunnelbeschränkungscode (E)
	Sonderbestimmung: -		
IMDG:	EMS: F-A, S-B	Begrenzte Mengen: 1 L	
IATA:	Cargo:	Höchstmenge: 30 L	Verpackungsanweisungen: 855
	Pass.:	Höchstmenge: 1 L	Verpackungsanweisungen: 851
	Besondere Anweisungen:	A3, A803	

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht relevant.

ABSCHNITT 15 Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für die Substanz oder die Zusammensetzung

Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18/EU: Keine

Beschränkungen bezüglich des Produkts oder seiner Inhaltsstoffe gemäß den Kriterien des Anhangs XVII der EG-Verordnung Nr. 1907/2006

Produkt
Punkt 3

Stoffe in der Kandidatenliste (Art. 59 REACH)

Basierend auf den verfügbaren Daten enthält das Produkt keine SVHCs in einem Anteil $\geq 0,1\%$.

Zulassungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)

Keine

Stoffe, die dem Verfahren der Ausfuhrnotifikation unterliegen –Verordnung (EU) Nr. 649/2012:

Keine

Stoffe, die unter das Rotterdamer Übereinkommen fallen:

Keine

Stoffe, die unter das Stockholmer Übereinkommen fallen:

Keine

Gesundheitskontrollen

Arbeiter, die dieser gesundheitsgefährlichen Chemikalie ausgesetzt sind, müssen einer Gesundheitsüberwachung gemäß den Bestimmungen des Art. 41 der Gesetzesverordnung 81 vom 9. April 2008 unterzogen werden, es sei denn, das Risiko für die Sicherheit und Gesundheit des Arbeitnehmer wurde im Sinne von Art. 224, Absatz 2, als unerheblich betrachtet.

Verordnung (EG) Nr. 648/2004

Inhaltsstoffe gemäß Verordnung (EG) Nr. 648/2004

Das/die in dieser Formulierung enthaltene(n) Tensid(e) erfüllt/erfüllen die Kriterien für die biologische Abbaubarkeit, wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind. Alle unterstützenden Daten werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bereitgehalten und auf deren direkte Anfrage oder auf Anfrage eines Herstellers der Formulierung an diese Behörden übermittelt.

Gesetzesverordnung 152/2006 und nachfolgende Änderungen

Emissionen gemäß Teil V Anhang I:

WASSER 89,01 %

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für die folgenden Inhaltsstoffe wurde eine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt:

NATRIUMHYDROXID

ABSCHNITT 16 Sonstige Angaben

Wortlaut der in den Abschnitten 2-3 des Datenblatts zitierten H-Sätze (Gefahrenhinweise):

Met. Corr. 1	Ätzender Stoff oder ätzendes Gemisch für Metalle, Kategorie 1
Skin Corr. 1A	Ätzwirkung auf die Haut, Kategorie 1A
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung, Kategorie 1
Skin Irrit. 2	Hautreizung, Kategorie 2
H290	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H318	Verursacht schwere Augenreizung.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H315	Verursacht Hautreizungen.

LEGENDE:

- ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
- CAS NUMBER: CAS-Registrierungsnummer (Chemical Abstract Service)
- EC50: Konzentration, die bei 50% einer Testbevölkerung wirkt
- CE NUMBER: ESIS-Identifikationsnummer (Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt befindlichen chemischen Stoffe)
- CLP: Verordnung (EG) 1272/2008
- DNEL: Derived No-Effect Level (abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration)
- EmS: Emergency Schedule (Notfallplan)
- GHS: Global harmonisiertes System (GHS) zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
- IATA DGR: Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Luftweg
- IC50: Konzentration, die bei 50% der Testbevölkerung eine Immobilisierung hervorruft
- IMDG: Internationale Gefahrgutkennzeichnung für den Transport gefährlicher Güter im Seeschiffsverkehr
- IMO: International Maritime Organization (Internationale Seeschiffahrts-Organisation)
- INDEX NUMBER: Identifikationsnummer nach CLP, Anhang VI
- LC50: tödliche Konzentration 50 %
- LD50: tödliche Dosis 50%
- OEL: Berufsbedingter Expositionsgrad
- PBT: Nach REACH persistent, bioakkumulierbar und toxisch
- PEC: Zu erwartende Umweltkonzentration
- PEL: Vorhergesagte Exposition
- PNEC: Vorausgesagte Konzentration, bei der keine Wirkung auftritt
- REACH: Verordnung (EG) 1907/2006
- RID: Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr
- TLV: Schwellengrenzwert
- TLV CEILING: Konzentration, die im Rahmen arbeitsbedingter Exposition zu keiner Zeit überschritten werden darf.
- TWA STEL: Kurzzeitiger Expositionsgrenzwert
- TWA: Zeitgewichteter Mittelwert (Time-weighted average)
- VOC: Flüchtige organische Verbindungen
- vPvB: Nach REACH-Verordnung sehr persistent und sehr bioakkumulierbar.
- WGK: Wassergefährdungsklasse (Deutschland)

LITERATURVERZEICHNIS:

1. Verordnung (EU) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
2. Verordnung (EG) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
3. Verordnung (EU) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I CLP)
4. Verordnung (EU) 2015/830 des Europäischen Parlaments
5. Verordnung (EU) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II CLP)
6. Verordnung (EU) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III CLP)
7. Verordnung (EU) 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV CLP)
8. Verordnung (EU) 944/2013 des Europäischen Parlaments (V CLP)
9. Verordnung (EU) 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI CLP)
10. Verordnung (EU) 2015/1221 des Europäischen Parlaments (VII CLP)
11. Verordnung (EU) 2016/918 des Europäischen Parlaments (VIII CLP)
12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX CLP)

- 13. Verordnung (EU) 2017/776 (X CLP)
 - 14. Verordnung (EU) 2018/669 (XI Atp. CLP)
 - 15. Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII Atp. CLP)
 - 16. Verordnung (EU) 2019/521 (XII Atp. CLP)
 - The Merck Index. - 10th Edition
 - Handling Chemical Safety
 - INRS - Fiche Toxicologique (toxicological sheet)
 - Patty - Industrial Hygiene and Toxicology
 - N.I. Sax - Dangerous properties of Industrial Materials-7, 1989 Edition
 - Website IFA GESTIS
 - Website Chemikalienagentur ECHA
- SDS-Chemikalien-Vorlagendatenbank - Gesundheitsministerium und Oberste Gesundheitsbehörde

Hinweis für den Verwender:

Die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen basieren auf den uns zum Zeitpunkt der Ausfertigung der letzten Version vorliegenden Erkenntnissen. Der Benutzer muss sich über die Genauigkeit und Ausführlichkeit der zur Verfügung gestellten spezifischen Hinweise zur Verwendung des Produkts vergewissern.

Dieses Dokument darf nicht als Garantie für bestimmte Produkteigenschaften betrachtet werden.

Da die Verwendung des Produkts nicht unserer direkten Kontrolle unterliegt, ist der Benutzer dazu verpflichtet, die geltenden Gesetze und Hygiene- und Sicherheitsbestimmungen in eigener Verantwortung einzuhalten. Wir entziehen uns jeglicher Verantwortung für jede unsachgemäße Verwendung.

Alle Mitarbeiter, die mit Chemikalien hantieren, müssen entsprechend geschult werden.

METHODEN ZUR BERECHNUNG DER EINSTUFUNG

Chemische und physikalische Gefahren: Die Einstufung des Produkts wurde von den Kriterien abgeleitet, die in der CLP-Verordnung Anhang I Teil 2 festgelegt sind. Methoden zur Beurteilung der chemischen und physikalischen Eigenschaften sind in Abschnitt 9 angegeben.

Gesundheitsgefahren: Die Einstufung des Produkts beruht auf den in Anhang I von CLP Teil 3 angegebenen Berechnungsmethoden, sofern in Abschnitt 11 nichts anderes angegeben ist.

Umweltgefahren: Die Einstufung des Produkts basiert auf den Berechnungsmethoden in Anhang I von CLP Teil 4, sofern in Abschnitt 12 nicht anders angegeben.